Amtsblatt

CONTOCHIO E

12

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Gemeinde Anröchte

BauGB

Inhalt

Seite

1. Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Kliever Straße 64 und 66", Anröchte – Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs.

1 BauGB und Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

2. 23. Änderung des Flächennutzungsplanes – erneute Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB und erneute Behördenbeteiligung gem. § 4a Abs. 3 i. V. m. § 4 Abs. 2

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Kliever Straße 64 und 66", Anröchte – Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634)

Der Rat der Gemeinde Anröchte hat in seiner Sitzung am 23.02.2021 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Kliever Straße 64 und 66" beschlossen, um dem Geschosswohnungsbau in der Gemeinde Anröchte angemessen Rechnung zu tragen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird gemäß § 12 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 BauGB aufgestellt. Der Bebauungsplan erfüllt die Voraussetzungen des § 13a BauGB und somit wird das Verfahren auf der Grundlage des §13a BauGB und den danach geltenden Verfahrensvorschriften (§ 13 Abs. 2 und 3 BauGB) "Bebauungsplan der Innenentwicklung" im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Von einer Umweltprüfung kann abgesehen werden.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird einschließlich Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung öffentlich ausgelegt. Die Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB wird durchgeführt.

Auf dem nördlichen Teil des Grundstücks Gemarkung Anröchte Flur 5 Flurstück 2144 sollen zweigeschossige Wohnhäuser mit insgesamt 16 Wohneinheiten entstehen. Der Geltungsbereich wird begrenzt durch die Kliever Straße im Norden, das Flurstück 288, Flur 5, Gemarkung Anröchte im Osten, dem südlichen Teil des Flurstücks 2144, Flur 5, Gemarkung Anröchte im Süden und das Flurstück 292, Flur 5, Gemarkung Anröchte im Westen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, dessen Begründung und Umweltbericht liegen in der Zeit vom 25.03.2021 bis einschließlich dem 28.04.2021

während der Öffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung Anröchte, Bauamt, Hauptstraße 74, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

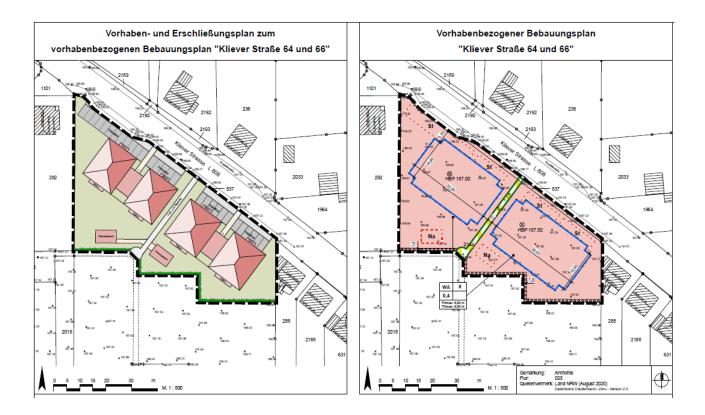
Zur Verhinderung bzw. Verlangsamung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 werden die Bürgerinnen und Bürger gebeten vorab einen Termin zu vereinbaren. Das Rathaus ist geöffnet montags bis freitags von 8.30 – 12.00 Uhr, montags und dienstags von 14.00 – 16.00 Uhr und donnerstags bis 18.00 Uhr. Ihre Ansprechpartnerinnen im Rathaus sind Frau Poete (02947/888-608) und Frau Hendriks (02947/888-613).

Die Planunterlagen können zudem auch auf den Internetseiten der Gemeinde Anröchte www.anroechte.de unter der Rubrik "Wohnen & Leben" "Bauleitplanung", "Aktuelle Planverfahren" eingesehen werden.

Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Gemeinde Anröchte schriftlich oder mündlich zur Niederschrift oder per Mail an bauleitplanung@anroechte.de abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4 a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Kliever Straße 64 und 66" unberücksichtigt bleiben können, sofern die

Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.



Gemeinde Anröchte

Anröchte, 16. März 2021

gez. S c h m i d t Bürgermeister

23. Änderung des Flächennutzungsplanes – erneute Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB und erneute Behördenbeteiligung gem. § 4a Abs. 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634)

Der Rat der Gemeinde Anröchte hat in seiner Sitzung vom 11.07.2017 beschlossen, den wirksamen Flächennutzungsplan zu ändern. Bauplanerisch gesicherte Wohnbauflächenreserven, die absehbar nicht einer entsprechenden Nutzung zugeführt werden können, werden wieder in landwirtschaftliche Fläche umgeplant.

Die 23. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Anröchte wird einschließlich Begründung und Umweltbericht gem. § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung erneut öffentlich ausgelegt. Die Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB wird erneut durchgeführt.

Die 23. Flächennutzungsplanänderung hat bereits in der Zeit vom 16.09.2020 bis einschließlich dem 21.10.2020 öffentlich ausgelegen. Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung wurde nach dem Verfahren geändert und ist somit erneut auszulegen. Die Fläche "Trift" wird aus der Flächennutzungsplanänderung herausgenommen und bleibt als Wohnbaufläche erhalten. Die Größe der Fläche "Pohlgartenstraße" wurde aufgrund einer falschen Angabe nachträglich angepasst. Die Fläche hat sich nicht verändert. Stellungnahmen können nur zu geänderten Teilen des Bebauungsplanes abgegeben werden.

Der Änderungsbereich (Lageplan) gliedert sich nun in vier Teilflächen:

Ortslage Altengeseke,
 Ortslage Waltringhausen,
 Ortslage Anröchte,
 Ortslage Effeln,
 Am Wiemhof: 0,77 ha
 Am Klosterberg: 0,61 ha
 Pohlgartenstraße: 1,48 ha
 Zum Westtal: 0,98 ha

Die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme werden gemäß § 4a Abs. 3 BauGB angemessen verkürzt.

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes, dessen Begründung und Umweltbericht, sowie die vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit

vom 25.03.2021 bis einschließlich dem 09.04.2021

während der Öffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung Anröchte, Bauamt, Hauptstraße 74, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Zur Verhinderung bzw. Verlangsamung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 ist die Verwaltung zurzeit für den Publikumsverkehr nur nach vorheriger Terminabsprache geöffnet. Termine sind möglich montags bis freitags von 8.30 – 12.00 Uhr, montags und dienstags von 14.00 – 16.00 Uhr und donnerstags bis 18.00 Uhr. Ihre Ansprechpartnerinnen im Rathaus sind Frau Poete (02947/888-608) und Frau Hendriks (02947/888-613).

Die Planunterlagen können zudem auch auf den Internetseiten der Gemeinde Anröchte www.anroechte.de unter der Rubrik Wohnen & Leben "Bauleitplanung", "Aktuelle Planverfahren" eingesehen werden.

Folgende umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen sind verfügbar und liegen ebenfalls öffentlich aus:

- Umweltbericht mit Aussagen zu den Schutzgütern Mensch, Biotoptypen, Tieren und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz, Boden, Fläche und Wasser, Landschaft, Luft- und Klimaschutz, Kultur- und Sachgütern. Im Umweltbericht wird die plangebietsspezifische Ausgangssituation mit den Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter dargestellt. Es handelt sich um Bestandsanalysen und Prognosen.
- die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange:

Urheber / Quelle	Thematischer Bezug
Bezirksregierung Arnsberg	Immissionsschutz, Sprengstoffrecht
Kreis Soest	Natur und Landschaft, Tiere und Artenschutz
Landesbetrieb Wald und Holz	Forstrechtliche Belange
Landwirtschaftskammer NRW	Landwirtschaftliche Belange
Lörmecke Wasserwerk	Wasserversorgung
LWL – Archäologie für Westfalen	Archäologische Denkmalpflege

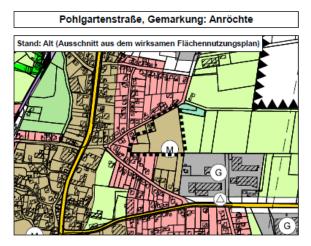
Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Gemeinde Anröchte schriftlich oder mündlich zur Niederschrift oder per Mail an bauleitplanung@anroechte.de abgegeben werden.

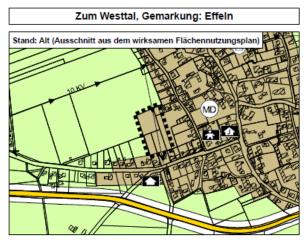
Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4 a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

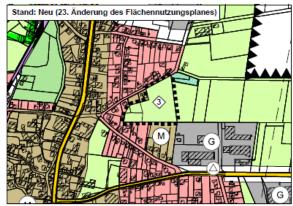
Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB ist ergänzend zu dem Hinweis nach Absatz 2 darauf hinzuweisen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

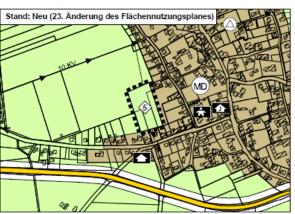


Nr. 3 26. Jahrgang Seite 15









Gemeinde Anröchte

Anröchte, 16. März 2021

gez. S c h m i d t Bürgermeister